

St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath eV.

Beförderungsordnung

1. Präambel

Die Bruderschaft befördert ab Leutnant aufwärts und ernennt die jeweiligen Einheitsführer auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen. Eine Beförderung ist grundsätzlich eine Kannbestimmung.

Die Bruderschaft befördert aufgrund von Vorschlägen aus der betreffenden Einheit, der Generalität oder des geschäftsführenden Bruderschaftsvorstandes unter Einhaltung der vorgeschriebenen Zeiten zur letzten Beförderung. Über Beförderungen entscheiden der geschäftsführende Vorstand und der Regimentskommandeur gemeinsam. Dabei ist zu berücksichtigen, eine Beförderung zum Offizier (Leutnant usw.) eine zeitliche Zugehörigkeit zur Bruderschaft, sowie herausragendes Engagement für die Gruppe, Zug etc. oder für die Bruderschaft und die charakterliche Eignung vorauszusetzen ist.

In den Gruppen, Einheiten und Zügen werden wie folgt befördert bzw. Dienstgrade unter Einhaltung der vorgegebenen Zeiten vergeben.

Pro Einheit :

1 x Major	1x Stabshauptmann oder Hauptmann
1 x Oberleutnant	1x Leutnant
3 x Offiziersanwärter	(Fahnenjunker / Fähnrich / Oberfähnrich)
5 x Unteroffizier	(Unteroffizier / Unterfeldwebel / Feldwebel / Oberfeldwebel/ Stabsfeldwebel)

Alle anderen Schützinnen und Schützen sind Mannschaftsdienstgrade. Die Dienstgrade belaufen sich vom Schützen bis zum Stabsgefreiten.

Ab Oberstleutnant kann nur befördert werden, die Schützin oder Schütze der der Generalität oder der Doktorei der Bruderschaft angehört.

Vergebene Dienstgrade haben bzw. unterliegen dem Bestandschutz. Aberkennung von Dienstgraden kann nur durch den geschäftsführenden Bruderschaftsvorstand vorgenommen werden.

Die Beförderung zum Major soll weiterhin eine Ausnahme für besonders verdiente Schützinnen und Schützen mit längerer Dienstzeit darstellen. Alle diese Beförderungen gelten für die Zeit der Zugehörigkeit zur St. Sebastianus Bruderschaft Anrath eV. Die Beförderungen werden während des Schützenfestes vorgenommen.

Den Einheiten, Gruppen und Zügen bleiben weiterhin die Beförderungen bis zum höchsten Unteroffizierdienstgrad einschließlich vorbehalten.

Einheitsführer ist grundsätzlich die Person, die die militärische Führung einer Einheit innehat.

Allgemeine Beförderungsrichtlinien

Offiziere sollen über charakterliche Eignung und Verantwortungsbewusstsein verfügen und nicht unter 21 Jahren alt sein. Sie sollten für die Gruppe und der Bruderschaft etwas geleistet haben.

Zum **Leutnant** kann befördert werden, wer in der Regel oder

- a) wer eine entsprechende Dienststellung (mit Bewährungszeit) ausfüllt nach zwei Jahren oder
- b) wer Zugführer einer neuen Gruppe ist.

Zum **Oberleutnant** kann befördert werden, wer in der Regel mindestens drei Jahre als Leutnant vorbildlichen Dienst geleistet hat.

Zum **Hauptmann** kann befördert werden, wer in der Regel

- a) mindestens fünf Jahre als Oberleutnant vorbildlichen Dienst geleistet hat.
- b) mindestens fünf Jahre eine Gruppe als Oberleutnant geführt oder im Stab den Dienst eines Oberleutnants vorbildlichen geleistet hat.

Zum **Stabshauptmann** kann befördert werden, wer in der Regel

- a) mindestens fünf Jahre als Hauptmann vorbildlichen Dienst geleistet hat.
- b) mindestens fünf Jahre eine Gruppe als Hauptmann geführt oder im Stab den Dienst eines Hauptmannes vorbildlich geleistet hat oder
- c) wer Platzmajor wird.

Zum **Major** kann befördert werden, wer in der Regel

- a) sich als Platzmajor bewährt hat oder
 - b) Chef der Doktorei wird oder
 - c) sich als Mitglied der Doktorei bewährt hat (mind. 2 Jahre) oder
 - d) mindestens sieben Jahre eine Gruppe als Stabshauptmann geführt oder im Stab den Dienst eines Stabshauptmannes vorbildlich geleistet hat.
- Ein Major soll nicht unter 35 Jahre alt sein.

Zum **Oberstleutnant** kann befördert werden, wer in der Regel

- a) fünf Jahre vorbildlich im Generalstab als Major gedient hat oder
- b) sich als Chef der Doktorei bewährt hat oder
- c) mindestens zehn Jahre Mitglied der Doktorei als Oberstabsarzt war

Zum **Oberst** kann befördert werden, wer

fünf Jahre vorbildlich im Generalstab oder Doktorei als Oberstleutnant gedient hat.

Zum **Generalarzt** kann befördert werden, wer mindestens zehn Jahre die Doktorei als Oberstarzt geleitet hat.

Beförderungsordnung 2. Generalität und Doktorei

1. Generalität (Generalstab)

Für die Generalität gelten folgende Bedingungen (Dienststellungen, keine Dienstgrade):

Adjutanten:

Fahnenjunker, nach zwei Jahren Bewährungszeit zum Fähnrich, nach weiteren zwei Jahren zum Oberfähnrich, nach einer Bewährungszeit von zwei Jahren Leutnant bis hin zum Hauptmann/Stabshauptmann (u.e.D.).

Regiments-Spieß:

Stabsfeldwebel

Platzmajor:

Hauptmann/Stabshauptmann innerhalb d. Bewährungszeit, danach im Range eines Stabsoffizier bis Oberst

Regimentskommandeur:

Generalmajor bis Generalfeldmarschall

Übrige Mitglieder des Stabes je nach Aufgabenbereich und Leistung bis zum Major (beginnend mit den normalen Dienstgraden).

Nach Ausscheiden aus der Generalität entfallen alle Funktionen, die der Schütze bei der Generalität innehatte.

Doktorei:

Auch die Doktorei hat innerhalb der Bruderschaft eine besondere Stellung inne. Für Sie gelten ebenfalls abweichende Beförderungsrichtlinien, die der Beförderungsordnung entnommen werden können.

Beförderungsordnung

Zum **Generalmajor** kann befördert werden, wer

- a) sich als Regimentskommandeur bewährt hat oder
- b) mindestens fünf Jahre die Doktorei als Generalarzt geleitet hat

Zum **Generalleutnant** kann befördert werden, wer

- a) zwei Jahre als Generalmajor gedient hat oder
- b) mindestens drei Jahre die Doktorei als Generalarzt geführt hat.

Zum **General** kann befördert werden, wer zwei Jahre als Generalleutnant gedient hat.

Zum **Generaloberst** kann befördert werden, wer zwei Jahre als General gedient hat.

Zum **Generalfeldmarschall** kann befördert werden, wer mindestens 10 Jahre Regimentskommandeur war und sich dadurch besondere Verdienste um die Bruderschaft erworben hat. Er sollte nicht unter 60 Jahre alt sein. Dieser Dienstgrad stellt eine besondere Ehre dar und muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Inkrafttreten

Die Beförderungsordnung tritt ab 01. Januar 2020 in Kraft

Christian Lüpertz / Präsident



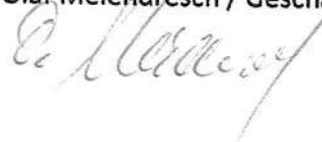
Bernd Straeten / 1. Brudermeister



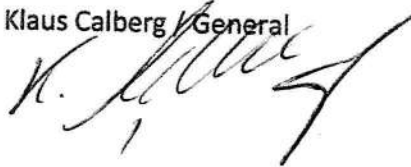
Carsten Stuwe / 2. Brudermeister



Olaf Meiendresch / Geschäftsführer



Klaus Calberg / General



47877 Willich – Anrath, den 03. Nov. 2019